

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Berlingen

Sitzungstermin: 04.04.2024
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 20:35 Uhr
Ort, Raum: Berlingen, im Gemeindesaal

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Erwin Schüller Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herbert Jaax Erster Beigeordneter

Herr Günter Krebsbach

Herr Rainer Leuschen

Frau Ute Marx 2. Beigeordnete

Herr Thomas Meinen

Herr Hans Ulrich Schilling

Verwaltung

Frau Zita Falk

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Berlingen waren durch Einladung vom 28. März 2024 auf Donnerstag, den 4. April 2024 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Neufassung Zweitwohnungssteuersatzung
4. Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 4.1. Überörtlicher Prüfbericht
- 4.2. Stellungnahme
5. Straßename Neubaugebiet
6. Rallye am 24.08.2024
7. Grillhütte
8. Annahme einer Spende
9. Zuwendungsantrag Wiederaufbau Wirtschaftswege
10. Prüfbericht Spielplatz / Baumkontrolle
11. F-Brücke im Wald nach Pelm
12. Kommunal- und Europawahlen 2024
13. Informationen des Ortsbürgermeisters
14. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Berlingen vom 14. Dezember 2023 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Im Wald „Auf Herrlich“ sollten die Straßengräben gereinigt werden, damit das Wasser nicht auf die Straße läuft, weist ein Einwohner drauf hin.

Eine Einwohnerin berichtet, dass hinter dem Gläsercontainer Müll abgeladen wurde. Des Weiteren wurde ein Tierkadaver, wahrscheinlich ein Rind, im Bereich der Grillhütte abgeladen.

Einwohner fragt nach dem Sachstand zum Thema Hochwasserschutz (speziell zum Bach). Ortsbürgermeister Schüller erklärt, dass es nichts Neues gibt. Für den Wiederaufbau von Wirtschaftswegen wurden bereits Gelder beantragt.

Einwohner weist darauf hin, dass es in der Gemarkung Berlingen an den Wanderwegen entlang, mehrere Wanderschilder fehlen. Ortsbürgermeister und Einwohner Metz erklären, dass die Beschilderung in Zusammenarbeit mit dem „Gerolsteiner Land“ erfolgen wird. Es werden zwei neue Wanderwege im Bereich der Ortsgemeinde ausgewiesen.

TOP 3: Neufassung Zweitwohnungssteuersatzung Vorlage: 1-0701/24/03-020

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Berlingen erhebt seit dem 01.01.2021 die Zweitwohnungssteuer. Seit Inkrafttreten der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer hat sich die Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer weiterentwickelt. Zur weiteren Gewährleistung der rechtssicheren Steuererhebung ist daher die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung erforderlich.

Der vorgelegte Entwurf der Satzung ist angelehnt an die aktuelle Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz.

Zudem wird in § 5 Absatz 4 der Neufassung die Möglichkeit geschaffen, für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Hierdurch wird die Erhebung effizienter gestaltet, da der jährliche Aufwand für das Versenden des Steuerbescheides entfällt. Diese Regelung gilt bereits für die Erhebung der Grundsteuern.

In der Verbandsgemeinde Gerolstein erheben aktuell 28 Ortsgemeinden sowie die Stadt Gerolstein und die Stadt Hillesheim Zweitwohnungssteuer. Die Steuersätze liegen zwischen 10 und 16 Prozent des jährlichen Mietaufwands.

Der Steuersatz liegt aktuell bei 10%, im Rahmen der Neufassung besteht die Möglichkeit den Steuersatz ab dem 01.01.2025 anzupassen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2025 mit einem Steuersatz von 10 Prozent.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 4: Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

TOP 4.1: Überörtlicher Prüfbericht

Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Schüller berichtet, dass er ein Schreiben vom 01.02.2024 von der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt erhalten habe, in dem mitgeteilt wird, dass er bereits ein Schreiben (vom 14.09.2024) zur Überörtlichen Prüfung der Ortsgemeinden in der VG Gerolstein erhalten habe. OB Schüller liest das Schreiben vor, siehe Anlage 1.

Ortsbürgermeister Schüller erklärt, dass er das Schreiben vom 14.09.2024 nie erhalten habe.

OB Schüller hat daraufhin am 06.02.2024 ein Schreiben an die Abteilung Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt gesendet, in dem er erklärt, dass er gerne seine Stellungnahme abgegeben hätte, wenn er vom Schreiben gewusst hätte. OB Schüller liest das Schreiben vor, siehe Anlage 2.

Ortsbürgermeister Schüller berichtet, dass er keine Antwort auf sein Schreiben vom 06.02.2024 erhalten hat.

Seitens der Verwaltung wurde erklärt, dass diese eine Stellungnahme vorbereitet. OB Schüller liest die beiden E-Mails vor, siehe Anlage 3 und 4.

OB Schüller liest die E-Mail an Bürgermeister Böffgen vor, in dem er sein Unmut über die die VG-Verwaltung äußerte, siehe Anlage 5.

TOP 4.2: Stellungnahme

Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Schüller liest die folgende Stellungnahme dem Gemeinderat bezüglich des Prüfberichts des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt vor.

Zu Punkt 31 Jahresrechnung

Ich habe bei der Haushaltsaufstellung 2021 und später auch bei der Aufstellung für 2022 jeweils bemängelt, dass uns die Jahresabschlüsse für 2019 und später 2020 fehlen. Hier habe ich darauf hingewiesen, dass es schlecht möglich ist, einen vernünftigen Plan zu erstellen, wenn man nicht weiß, wie die Finanzsituation ist.

Von der Haushaltsstelle der Verbandsgemeinde Gerolstein wurde ich mit den Worten vertröstet, man müsse erst die Haushalte 2015 und 2016 der Orte von der früherem VG Obere Kyll abschließen.

Ich frage mich, wo denn hier ihre Aufsicht war, dass nach so vielen Jahren noch kein Abschluss gemacht wurde auch im Hinblick auf große Geldbeträge, die ja wohl hier in früheren Jahren verschwunden sind!?!

Was sollen wir als kleine Gemeinde machen, wenn die VG ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

Zu Punkt 32 Baugebiet im Krummen Stück

Eine Sitzung am 09.04.2021 fand niemals statt. Es ist falsch, dass In der Sitzung vom am 16.06.2021 ein Auftrag für die Straßenplanung des Neubaugebietes vergeben wurde. Dieser Auftrag wurde erst viel später in einer Sitzung vergeben, nachdem 5 Angebote eingeholt worden waren.

Lediglich ein Auftrag zur Vermessung der Grundstücke wurde erteilt. Dies war nötig, da die Gemeinde die Baustraße von 5 auf 6 Meter verbreitern wollte. Außerdem sollten die Grundstücke mit vermessen werden. Da auch zwei Grundstücke von Anliegern erworben werden sollten, war auch hier eine Vermessung nötig. Wir haben uns für einen Vermesser entschieden, da nach Rücksprache mit der Bauabteilung die Preise bei allen gleich sein müssen und wir so mehrere Anfahrten usw. sparen konnten. Es war also kein Direktauftrag ohne Preisanfrage.

In der Sitzung am 07.04.2021 wurde der Grundstückspreis auf vorläufig 40,- je m² festgelegt. Dies war wichtig, da mehrere Bauinteressierte und Berlinger Bürger einen Anhaltspunkt für die Baupreise haben wollten. Ich habe vorher bei der Bauabteilung der VG, Beim RWE (Straßenbeleuchtung), den VG-Werken usw. Preise eingeholt, um einen vorläufigen Grundstückspreis zu haben. Es war mir also nicht gänzlich unbekannt, wie hoch die Kosten sein werden. Gleichzeitig wurde auch festgelegt, dass kein Baugrundstück verkauft wird, bis die endgültigen Zahlen feststehen und der Ausbau beendet ist.

In einer späteren Sitzung 2023 wurde der endgültige Preis auf 42,00 € festgelegt. Mit den Nachbargemeinden hat dies gar nichts zu tun, es wurde lediglich gesagt, dass die Baupreise in Berlingen konkurrenzfähig sind.

Zu Punkt 33 Theke

Ich habe nach dem Beschluss des Gemeinderates die Theke zu erneuern bei 3 Betrieben angefragt, ob sie uns ein Angebot über diese Arbeiten machen können. Eine Firma hat sich überhaupt nicht mehr gemeldet, wegen voller Auftragsbücher sagte mir auch die Zweite Schreinerei ab. Die Firma Rieder hat uns ein schlüssiges, gutes Angebot unterbreitet, welches wir im Gemeinderat beraten und schließlich für rund 9000,- Euro bestellt haben. Gleichzeitig wurde von den Gemeinderatsmitgliedern, einigen Einwohnern und mir die alte Theke abgebaut und entsorgt, ein Waschbecken in den anderen Raum verlegt, die Beleuchtung, Strom und Wasser erneuert, 2 Wände verputzt und der gesamte Thekenbereich neu gestrichen. Das alles von den Akteuren kostenlos. Der Wert dieser Arbeiten liegt bei mindestens 10.000 Euro. Das sollte auch einmal erwähnt werden.

Zu Punkt 34 Erwerb einer landwirtschaftlichen Fläche

Es ist falsch, dass die erworbene Fläche Flur 2, Nr1 auf Alter Fass nicht am Wald liegt. Sowohl rechts als auch links grenzt die Fläche an den Wald. Wir hatten mehrere gute Gründe, weshalb wir die Fläche erworben haben.

1. Es liegen mehrere Anfragen vor, hier eine Freifeld Fotovoltaik- Anlage zu errichten.
2. Die Gemeinde Berlingen will mit dem Kauf verhindern, dass sich die Sandmafia (Stolz, Scherer, Backes usw.) hier auch noch Grundstücke sichern, wie sie es am daneben liegenden Feuerberg getan haben, um diese auszubeuten und unsere Berge ~~abzubauen~~
3. Es gab zu der Zeit keine Zinsen für unser Geld. So bekommen wir wenigsten jedes Jahr eine Pacht und das Geld ist gut angelegt.

Zu Punkt 35 Erneuerung Zaun Spielplatz

Die Gemeinde Berlingen und somit der Ortsbürgermeister waren gezwungen eine neue Zaunanlage am Spielplatz zu errichten, da bei einem Verkehrsunfall der gesamte Zaunanlage entlang der Straße zerstört wurde. Wegen der Verletzungsgefahr mussten etliche Meter des Zaunes abgebaut und der Spielplatz gesperrt werden. Ich habe dann bei den zwei bekannten Firmen (so viele gibt es ja nicht) Angebote eingeholt und an den kostengünstigsten wegen der Dringlichkeit, nach Absprache vergeben.

Schlusswort

Ich möchte hiermit erwähnen, dass ich es gut finde, wenn die Ortsgemeinden und somit auch die Verbandsgemeinde durch die Kommunalaufsicht geprüft werden.

Ich weise jedoch darauf hin, dass im Jahr 2019 die 3 Verbandsgemeinden (Ober-Kyll, Hillesheim und Gerolstein) zusammengelegt wurden. Dadurch entstand in der VG-Verwaltung ein ziemliches Loch. Der Bürgermeister war neu, die Führungsebene musste sich neu finden und die Mitarbeiter erhielten größtenteils neue Sachgebiete. Bis sich dieser Prozess einigermaßen eingespielt hatte, dauerte es teilweise 3 Jahre, also bis 2022. In dieser Zeit wurden die Ortsbürgermeister öfter allein gelassen bzw. es waren keine oder nur wenige kompetente Ansprechpartner vorhanden.

Ich denke, dass meine Amtskollegen und ich alles erdenkliche für unsere Dörfer tun.

In Berlingen setzen sich die Bevölkerung, der Gemeinderat und auch ich als Ortsbürgermeister sehr für das Wohl unserer Gemeinde ein. Es wäre schön, wenn dies auch von höheren Stellen gewürdigt würde. Von dort sind wir es eher gewöhnt, dass uns Steine in den Weg gelegt werden.

Als gewählte Vertreter unseres Dorfes haben wir aber auch Rechte, wie wir mit den Ein- und Ausgaben unserer Gemeinde umgehen.

Ich hätte mir einen anderen Umgang mit dieser Prüfung gewünscht (z.B. eine Schlussbesprechung), auch im Hinblick, dass die Verbandsgemeinde den Bericht verlegt und bis heute keine Stellungnahme abgegeben hat, obwohl dies mehrmals vom Bürgermeister angekündigt wurde und bereits seit September 2023 zurückliegt.

Leider habe ich auf meinen ersten Brief an das Gemeindeprüfungsamt keine Antwort erhalten. Ich bin sehr gespannt, ob dieses Mal eine Reaktion folgt.

E. Schüller



TOP 5: Straßenname Neubaugebiet

Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Schüller berichtet, dass es schon mehrmals über den Straßennamen des Neubaugebietes diskutiert wurde. Es wurden zwei Alternativen für den Straßennamen genannt. „Im Krummenstück“ und „Im Wieschen“. Der Gemeinderat sowie die anwesenden Einwohner sollen per Handzeichen abstimmen.

Die Sitzung wird um 20:15 Uhr für das Abstimmen unterbrochen.

Mehrheitlich wird für den Namen „Im Wieschen“ gestimmt.

Die Sitzung wird um 20:17 Uhr erneut eröffnet.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Straße des Neubaugebietes soll „Im Wieschen“ genannt werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 5 Nein: 1 Enthaltungen: 1

TOP 6: Rallye am 24.08.2024

Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Schüller berichtet, die am 24.08.2024 geplante Rallye kann wahrscheinlich, wie geplant wurde, stattfinden.

TOP 7: Grillhütte

Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Schüller berichtet, dass bei der Hochklappung der Dachhaut von der Grillhütte das komplette Dach in mehreren Stücken auseinandergebrochen ist. Zuvor gab es starken Wassereintritt bei Regenwetter. Auf Grund der Dringlichkeit wurde mit der Dachreparatur umgehend vom Gemeindemitarbeiter sowie von der Firma Hellen durchgeführt. Die Reparatur der Grillhütte hat 10.000 EUR gekostet.

TOP 8: Annahme einer Spende

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendung:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Firma Hellen GmbH Michelbacher Straße 1 54574 Birresborn	25.03.2024	2.000,00 €	Heimatspflege, Heimatkunde, Ortsverschönerung

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 9: Zuwendungsantrag Wiederaufbau Wirtschaftswege

Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Schüller berichtet, dass für das Haushaltsjahr 2024 für die Gesamtsumme von 235.000 EUR einen Zuwendungsantrag für den Wiederaufbau der flutbeschädigten Wirtschaftswege gestellt worden ist.

TOP 10: Prüfbericht Spielplatz / Baumkontrolle

Sachverhalt:

Im Herbst 2023 wurden die Prüfungen für die Baumkontrolle sowie für den Spielplatz durchgeführt. Ortsbürgermeister Schüller informiert den Rat über die festgestellten Mängel am Spielplatz. Die unterste Sprosse von der Rutsche muss erneuert werden, die Dreh-Karussell steht 25 cm zu nah an dem Zaun. Beim Kletterrahmen ist der Abstand zweier Rahmen zu groß befunden worden.

OB Schüller berichtet, dass die Mängel von der herbstlichen Baumkontrolle beseitigt worden sind. Es wurden zahlreiche Bäume beschnitten, die beiden Sandbirken wurden gefällt. Ortsbürgermeister Schüller bedankt sich bei den Freiwilligen, die die Äste abtransportiert und entsorgt haben.

TOP 11: F-Brücke im Wald nach Pelm

Sachverhalt:

Ein Balken von der Fußgängerbrücke kurz vor Pelm ist durchgebrochen. Die Pelmer haben die Brücke abgesperrt. Am kommenden Samstag um 09:30 Uhr soll die Brücke abmontiert werden. Für die Arbeiten werden noch Helfer gesucht.

Die neue Brücke soll zeitnah repariert und aufgebaut werden.

TOP 12: Kommunal- und Europawahlen 2024

Sachverhalt:

Für den Kommunal- und Europawahlen 2024 wurde die Besetzung des Wahlausschusses für die Ortsgemeinde Berlingen bereits benannt.

Am 25.04.2024 soll der Wahlausschuss um 19:00 Uhr im Gemeindehaus die Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge treffen.

TOP 13: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Es liegen keine Informationen vor.

TOP 14: Anfragen, Verschiedenes

Sachverhalt:

Erster Beigeordneter Jaax fragt, wie weit der Glasfaserausbau in Berlingen fortgeschritten ist. OB Schüller erklärt, dass der Vorverkauf durch Mitarbeiter von eon, die im Dorf rumgelaufen sind, abgeschlossen ist. Offiziell sollen die Tiefbauarbeiten am 01. April 2024 starten. Die Arbeiten werden von der Firma Kraft Bau GmbH aus Wittlich ausgeführt.

Für die Richtigkeit:



Erwin Schüller
(Vorsitzender)



Zita Falk
(Protokollführerin)

	aktueller Steuersatz						
Steuersatz	10%	11%	12%	13%	14%	15%	16%
Gesamt Steuereinnahmen für die Ortsgemeinde	3.599,00 €	3.958,90 €	4.318,80 €	4.678,70 €	5.038,60 €	5.398,50 €	5.758,40 €
Steuerobjekte	10						
Durchschnittliche Steuerbelastung für den einzelnen Zweitwohnungsbesitzer	359,90 €	395,89 €	431,88 €	467,87 €	503,86 €	539,85 €	575,84 €

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Berlingen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung-ZWStS) vom 04.04.2024

Neufassung ab 01.01.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Berlingen in seiner Sitzung am 04.04.2024 die folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Berlingen erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

§ 2

Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtig ist, wer in der Ortsgemeinde Berlingen eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).
- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt.
- (4) Als Zweitwohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für mehr als drei Monate abgestellt werden.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an andere vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an andere zu vermieten versucht.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Für Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung –II.BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl.I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl.I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die gezahlte Netto-Standplatzmiete. Bei Eigennutzung (Nutzung auf dem eigenen Grundstück) ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Netto-Standplatzmiete im Sinne von Satz 1 zugrunde zu legen.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich ____ Prozent des jährlichen Mietaufwandes.
Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 1. Januar eines Jahres, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteiljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Verbandsgemeindeverwaltung dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das bei der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die im Sinne von § 2 Absatz 4 genutzt werden, sind zur Mitteilung entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

§ 7

Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Veränderungen an dem Innehaben der Wohnung bzw. Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Wohnung, Nießbrauch oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendermonats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
- a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt;
 - b) bzw. die Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
 - c) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurde und an welche Person die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und des Baujahres, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.
- (3) Die in § 6 Absatz 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche sowie des jährlichen Mietaufwandes (§ 3 Absatz 2) bzw. der jährlichen Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

§ 8

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich, leichtfertig oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 6 oder seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Übermittlung von Daten

- (1) Die Meldebehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein übermittelt gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Rheinland-Pfalz vom 08.05.2018 der erhebenden Stelle zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 BMG. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Berlingen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte,

- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
 - Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer,
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
 - Bauakten/Liegenschaftskataster.
 - Wasserverbrauchsabrechnungen
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Berlingen befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom 04.04.2024 über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 10.12.2020 tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Berlingen, den 04.04.2024

Erwin Schüller

Ortsbürgermeister

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Ortsgemeinde Berlingen
Herrn Erwin Schüller
Im Pesch 5
54570 Berlingen

Verbandsgemeinde Gerolstein z.K.

01.02.2024

Abteilung
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt
Unser Zeichen
1-11812-VG Gerolstein
Auskunft erteilt
Jenny Härtel
Zimmer
WfG
Telefon
06592/933-442
Telefax
06592/933-6236
E-Mail
jenny.haertel
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Überörtliche Prüfung der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Gerolstein

Prüfungsmitteilung; Endfassung

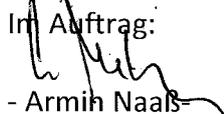
Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Schüller,

mit Schreiben vom 14.09.2023 wurde Ihnen über die Verbandsgemeindeverwaltung die Entwurfsfassung unseres Berichtes zur überörtlichen Prüfung für den Prüfzeitraum 2017 – 2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme und, sofern erforderlich, Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme zu unseren Feststellungen, übermittelt. Nach Ablauf der Fristsetzung gem. v.g. Schreiben konnte keine Stellungnahme der Ortsgemeinde Berlingen festgestellt werden. Es bleibt demzufolge bei unseren Ausführungen gem. Entwurfsfassung des Prüfberichtes.

Über das Ergebnis der Prüfung bitten wir in der nächsten Gemeinderatssitzung zu unterrichten. Wir bitten weiterhin, uns die Unterrichtung der Gemeinderatssitzung in geeigneter Form nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


- Armin Naas

KVR

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00





Gemeindeprüfungsamt Landkreis Vulkaneifel



Prüfung
Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Ortsgemeinde Berlingen

Daun, den 12.09.2023

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

**Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde Berlingen**
(221 Einwohner, Stand 30.06.2021)
aufgrund des § 110 Abs. 5 GemO i. V. m. § 111 LHO

- 1 **Prüfungszeitraum** von 2017 bis 2021
Ortliche Erhebungen von Juli – Dezember 2023

2 **Haushaltswirtschaft**

2.1 **Ergebnishaushalt**

2.1.1 **Erträge**

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Summe der lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	906	744	780		714	829	712	712
Zins- und sonstige Finanzerträge	3	0	0		0	0	0	0
Außerordentliche Erträge	0	0	0		0	0	0	0
Insgesamt	909	744	780		714	829	712	712

Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2017	2018	2019	2020
	- €/Einw -			
Steuern und Schlüsselzuweisungen	2.919,03	2.267,88	2.469,58	2.319,35
Mehr/ weniger (-) als der Landesdurchschnitt	2.085,82	1.370,08	1.518,46	1.366,07

2.1.2 **Aufwendungen**

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	667	732	886		875	683	683	684
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	6	10	3		0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0		0	0	0	0
Insgesamt	673	742	889		875	683	683	684

2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
lfd Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	239	12	-106		-161	146	29	28
Finanzergebnis	-2	-10	-3		0	0	0	0
Ordentliches Ergebnis	237	2	-109		-161	146	29	28
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0		0	0	0	0
Jahresergebnis	237	2	-109		-161	146	29	28

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	262	-10	-76		-137	170	52	52
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7	8	1		1	1	1	1
davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0	0	0		0	0	0	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11	1	8		128	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4	7	-7		-127	1	1	1
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	258	-3	-83		-264	171	53	53
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0	0	0		0	0	0	0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	11	73	8		0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-11	-73	-8		0	0	0	0
Veränderungen der Verbindlichk. gegen die VG Kasse aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0		5	0	0	0
Veränderung der Ford. gegen die VG Kasse aus dem Zahlungsmittelbestand	247	76	91		259			
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-258	3	83		264	0	0	0

2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

entsprechend Muster 14 (zu §103 Abs 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	262	-10	-76		-137	170	52	52
abzgl Auszahlungen zur Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	11	73	8		0	0	0	0
= "freie Finanzspitze"	251	-83	-84		-137	170	52	52
abzgl Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber nicht genehmigten Investitionskrediten	X	X	X	X	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	251	-83	-84		-137	170	52	52

2.4 Bilanzen

31 Dezember	2017	2018	2019	2020
Bilanzsumme (1.000 €)	4.181	4.023	3.881	
Eigenkapital (1.000 €)	2.415	2.452	2.344	
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	
Eigenkapitalquote (%)	57,76	60,95	60,40	
Infrastrukturintensität (%)	50,83	51,23	51,46	
Sonderpostenquote 1 (%)	37,50	36,86	36,92	
Sonderpostenquote 2 (%)	47,20	45,72	45,06	
Verbindlichkeitenquote (%)	4,47	1,86	2,42	

2.5 Schulden

Während die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 noch 157 789,67 € betragen, konnte aus einer Darlehensübersicht der Verbandsgemeindeverwaltung abgelesen werden, dass sich der Bestand bis zum 31.12.2020 auf 62 827,18 € verringerte. Damit betragen diese je Einwohner zuletzt 284,29 €. Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Ortsgemeinden lag bei 347,00 €.

Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Einheitskasse wurden im gleichen Zeitraum nicht in Anspruch genommen. Vielmehr bestanden zum 31.12.2020 noch Forderungen gegen die Verbandsgemeinde aus der Einheitskasse i.H.v. 580 191,24 €.

2.6 Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2019 (Beschluss vom 14.10.2021).

2.7 Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung

Im Vergleich zu Größe und Einwohnerzahl verfügt die Ortsgemeinde über eine stark überdurchschnittliche Steuerkraft, welche schließlich in den Umstand mündet, *Finanzausgleichsumlage zahlen zu müssen. Dies nicht als Einmaleffekt, sondern vielmehr dauerhaft.* Diese erhebliche Steuereinnahmekraft wird dabei insbesondere durch die Gewerbesteuererträge repräsentiert, was weiterhin zur Folge hat, dass die Umlagen an Verbandsgemeinde und Landkreis in entsprechender Höhe ausfallen und ausfallen werden. Nichtsdestotrotz sind die in der Vergangenheit generierten Forderungen gegen die Verbandsgemeinde aus der Einheitskasse auf ebendiese Steuerkraft zurückzuführen. Der Forderungsbestand von rd. 580 000 € zum 31.12.2020 steht dabei zum Ausgleich etwaiger Finanzmittelfehlbeträge ergänzend zur Verfügung.

Wenn und soweit die Erträge aus der Erhebung der Gewerbesteuer in gleichem Maße auch in den kommenden Haushaltsjahren eingehen und die Ortsgemeinde ihre bisherige Aufgabenzusammensetzung nicht erheblich qualitativ und quantitativ ausweitet, ist grundsätzlich anzunehmen, dass sie auch in der Zukunft in der Lage sein wird, alle ihr zugeordneten Aufgaben, ohne Gefahr des Verlustes der dauernden Leistungsfähigkeit, erfüllen zu können.

Gleichwohl sollte die Ortsgemeinde die Forderungen gegen die Einheitskasse nicht in Gänze als allgemeine Deckungsmittel verstehen. So sind wesentliche Bestandteile der Gewerbesteuererträge auf ein einzelnes Unternehmen zurückzuführen. Falls es zu einem Ausbleiben der Gewerbesteuer dieses Unternehmens, aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, käme, so hätte dies umgehend einen erheblichen negativen Einfluss auf die Finanzen der Ortsgemeinde. Inklusiv einer erst zeitverzögerten Berücksichtigung aus Gesichtspunkten des kommunalen Finanzausgleichs. Die Ortsgemeinde sollte ein solches Szenario, gerade vor dem Hintergrund der relativen Abhängigkeit von den Gewerbesteuererträgen, im Blick behalten.

3 Einzelfeststellungen

3.1 Jahresrechnungen

So wie die Ortsgemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und einen Haushaltsplan aufzustellen hat, hat sie nach § 108 Absatz 1 Satz 1 GemO¹ für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dies vor dem Hintergrund, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss ist gem. § 108 Absatz 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 95 Absatz 6 GemO).

Anders, als bei der vormals gültigen Kameralistik, also einer reinen Einnahme/Ausgabe Rechnung, verkörpert die kommunale Doppik ein sog. Ressourcenverbrauchskonzept, d. h. einen Übergang zur Klärung der Frage, welche Ressourcen müssen eingebracht werden, um die jeweilige Verwaltungsleistung zu generieren. Der Jahresrechnung hat daher eine deutliche Aufwertung bzgl. der

¹ <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GemORPV7P108>

Abkehr von der Kameralistik erfahren Die Gemeinde wird dadurch in die Lage versetzt, die sich selbst gesetzten Ziele mit dem eingetretenen Ergebnis abzugleichen und darauf basierend bei Bedarf nachzubessern. Es werden objektive, aussagekräftige Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse im abgelaufenen Haushaltsjahr festgestellt. Die Jahresrechnungen bilden demzufolge die wichtigste Basis und Grundlage für die Planung des kommenden Haushaltsjahres.

Für Gemeinden mit finanziell schlechten, oder mäßigen Rahmenbedingungen ist die Jahresrechnung darüber hinaus unerlässlich zur Klärung der Fragestellung, ob ggfls Verbindlichkeiten gegen die Verbandsgemeinde aus der Einheitskasse aufgebaut werden mussten und damit umgehendes gegensteuern notwendig wird, oder bspw wie der Umsetzungsstand mehrjähriger Maßnahmen ist, oder ggfls. auf zusätzliche Kredite aus Investitionstätigkeit verzichtet werden kann usw..

Eine weitere, zwingende Notwendigkeit des Jahresabschlusses ergibt sich neben den Regelungen des § 108 GemO aus der Verpflichtung des (Orts-) Bürgermeisters als Leiter der Verwaltung, Rechenschaft gegenüber dem Gemeinderat abzulegen. Aus der herausgehobenen Bedeutung, die der Haushaltsplan für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben genießt, ergibt sich zwingend die Verpflichtung, dass der (Orts-)Bürgermeister nach dem Ende des auf ein Jahr begrenzten Auftrags, die Haushaltswirtschaft der Gemeinde nach dem vom Gemeinderat aufgestellten Haushaltsplan zu führen, Rechenschaft über das Ergebnis abzugeben hat². Die Ablegung der Rechenschaft des Bürgermeisters mündet darauffolgend in die Entlastungserteilung durch den Gemeinderat (§ 114 GemO).

Im Rahmen der Prüfungshandlungen konnten wir feststellen, dass die Jahresrechnungen der Gemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein flächendeckend nicht rechtzeitig aufgestellt, als auch nicht rechtzeitig festgestellt wurden. Es fehlten zu Beginn der Prüfungshandlungen im Juli 2022 alle Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, sowie teilweise Jahresrechnungen weiterer, vorangegangener Haushaltsjahre. In Einzelfällen bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2017. Dieser Umstand ist bereits vor dem Hintergrund der Fusion der drei Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 und damit einhergehender Programmumstellung auf ein neues, gemeinsames Finanzbuchhaltungsprogramm problematisch.

Für die Ortsgemeinde Berlingen konnten im Prüfzeitraum die festgestellten Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2017 – 2019 gesichtet und gewertet werden. Es fehlte die Aufstellung und Feststellung der Haushaltsjahre 2020 und 2021, was einen Verstoß gegen den Regelungsinhalt der §§ 108 Absatz 4 und 114 Absatz 1 GemO darstellt, mit den v.g. Konsequenzen.

Ortsgemeinde und Verbandsgemeindeverwaltung werden aufgefordert, zeitnah die fehlenden Jahresrechnungen auf- und festzustellen. Dies nicht nur zum rechtskonformen Umgang mit dem Jahresabschluss, sondern vielmehr um selbst zu wissen, wie die Gemeinde sich selbst finanziell und wirtschaftlich einordnen kann und damit zielgerichtete Informationen zum weiteren Handeln zur Verfügung hat.

² Drysch, PdK Beck Kommunalpraxis RLP zu § 108 GemO

3.2 Baugebiet „Im krummen Stück“

Im Prüfzeitraum entschloss sich die Ortsgemeinde Berlingen, ein neues Baugebiet zu erschließen, was schließlich in die Erstellung des Bebauungsplanes so wie nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens in den Bebauungsplan mündete. Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein in der Ausgabe von Freitag, den 29.04.2022 veröffentlicht, sodass der Bebauungsplan am 30.04.2022 in Kraft trat und somit die überplanten Flächen bebaubar wurden.

Bereits in seiner Sitzung am 09.04.2021 setzte sich der Ortsgemeinderat mit der Festlegung des Verkaufspreises für Baugrundstücke „Im krummen Stück“ auseinander. Seitens des Ortsbürgermeisters wurde vorgeschlagen, den Kaufpreis auf 40,00 €/m² festzusetzen, da er sich bzgl. Grundstückspreisen bei den Nachbargemeinden Kirchweiler und Hohenfels-Essingen informiert habe. Durch die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein wurde bestätigt, dass von dort keine Kostenkalkulation stattgefunden hat. Daneben wurden erst in seiner Sitzung am 16.06.2021 durch den Gemeinderat die Aufträge für Straßenplanung und Vermessung (im Übrigen jeweils per Direktauftrag, ohne Preisanfragen) beschlossen. Der Ortsgemeinderat setzte den Verkaufspreis auf 40,00 € fest.

Zur Veräußerung von Vermögensgegenständen regelt § 79 Absatz 1 GemO, dass diese nur veräußert werden dürfen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht mehr benötigt werden und i. d. R. nur zum Verkehrswert.

Unstrittig wurden die im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Grundstücke im Baugebiet „Im krummen Stück“ alleine zum Zwecke der Weiterveräußerung an private Dritte baureif gemacht. Es ist daher gerade nicht anzunehmen, dass die in Rede stehenden Grundflächen für die weitere Aufgabenerfüllung der Gemeinde erforderlich sind. Vielmehr ist es Aufgabe der Ortsgemeinde, für Bauwillige geeigneten Baugrund zur Verfügung zu stellen.

Gleichwohl stützt die Ortsgemeinde ihre Entscheidung auf die Festlegung des Kaufpreises für ihre Baugrundstücke auf einen Vergleich mit den Nachbargemeinden und den dortigen Festlegungen der m²-Preise für Gemeindegrundstücke. Dies ohne Kenntnis der Zusammensetzung und Zustandekommens der dortigen Preise. Vielmehr war der Ortsgemeinde bei Festlegung ihrer Verkaufspreise der Verkehrswert ihrer Grundstücke im Bebauungsplangebiet „Im krummen Stück“ gänzlich unbekannt. So fehlte es zum Zeitpunkt des Beschlusses an den IST-Kosten der Vermessung, den Kosten des Bebauungsplanes, Grunderwerbs, Kosten der Erschließung etc. Da durch Aufwertung ehemals landwirtschaftlicher Flächen bereits keine anerkannten Bodenrichtwerte vorhanden waren und sind, kann sich der Verkehrswert demnach nur auf die eingebrachten und vorbezahlten Kosten, sowie zu erwartenden Kosten der Erschließungsanlage beziehen. Hinzu käme ein etwaiger Verkaufsgewinn.

Wir stellen daher fest, dass die Ortsgemeinde den Verkaufspreis für die Baugrundstücke „Im krummen Stück“ nicht sachgerecht, sondern vielmehr unzulässigerweise lediglich auf Basis eines Vergleichs mit den Nachbargemeinden festsetzte. Die Ortsgemeinde wird aufgefordert, den Verkaufspreis auf Basis einer noch zu erstellenden Kostenkalkulation der Verbandsgemeindeverwaltung zu ermitteln und den Kaufpreis mit erneuter Beschlussfassung im Ortsgemeinderat auf den Verkehrswert festzusetzen.

3.3 Erwerb einer Theke für das Gemeindehaus

In seiner Sitzung am 04.11.2020 befasste sich der Ortsgemeinderat Berlingen u.a. mit der Installation einer neuen Theke im Gemeindehaus. Hierin wird formuliert, die Theke entspreche nicht mehr den heutigen Anforderungen und müsse neu gebaut werden. Gem. Beschlussfassung vergab die Ortsgemeinde den Auftrag mit einem Volumen von 9.000 € an die Firma Rieder.

Aus der Beschlussvorlage war nicht ersichtlich, ob im Vorfeld weitere Angebote über die Lieferung und Montage der Thekenanlage eingeholt wurden. Auf Nachfrage bei der Ortsgemeinde Berlingen, über die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, teilte der Ortsbürgermeister mit, dass sich der Gemeinderat seinerzeit entschlossen habe, Angebote für die Theke einzuholen, jedoch der erste Anbieter ein den Wünschen der Gemeinde entsprechendes Angebot abgegeben habe.

Diese Aussage und eine nicht vorhandene Vergabedokumentation führen zu dem Schluss, dass keine weiteren Angebote seitens der Ortsgemeinde eingeholt wurden.

Baumaßnahmen, sowie Liefer- und Dienstleistungen der Gemeinden sind vergaberechtlichen Bestimmungen unterworfen (vgl. § 22 GemHVO³). Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss sonstiger Verträge sind die Grundsätze und Richtlinien zu beachten, die das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift bestimmt. Das Ministerium der Finanzen hat hiervon in seiner VV Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen RLP⁴ Gebrauch gemacht. Für Bauleistungen erklärt Ziffer 2.2 Absatz 1 der Vorschrift den ersten Teil der VOB/A⁵ als anwendbar, wenn es sich um eine Vergabe unterhalb der Schwellenwerte für EU-weite Vergaben handelt, wovon hier auszugehen ist. § 3 der VOB/A klassifiziert Vergaben von Bauleistungen in öffentliche Ausschreibungen, beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben. Die Zulässigkeit von einer Abkehr des Grundsatzes der öffentlichen Ausschreibung oder beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (vgl. § 3a VOB/A) wird in § 3a Absätze 2-4 VOB/A konkretisiert. Einschlägig durften i.d.R. die dazu formulierten Schwellenwerte für Auftragsvergaben sein.

Vorliegend wurde lediglich eine Firma an der Vergabe des öffentlichen Auftrages beteiligt. Zwar konnte das Auftragsvolumen eine freihändige Vergabe i.S.d. § 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A rechtfertigen. Die Grundsätze des Wettbewerbs, Diskriminierungsfreiheit, Transparenz des Vergabeverfahrens, sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurden dahingehend nicht eingehalten, als dass es bereits keinen Wettbewerb gab. Dieser wird erst dann als gewährleistet anerkannt, wenn mindestens drei wertbare Angebote vorlagen, was nicht der Fall war.

Damit hat die Ortsgemeinde die ihr obliegenden vergaberechtlichen Bestimmungen, welche sie unterworfen ist, nicht, oder zumindest nicht ausreichend gewürdigt. Vielmehr scheint das vorliegende Angebot der Firma Rieder bereits den Wünschen der Ortsgemeinde entsprochen zu haben, was für eine fehlerfreie Anwendung des Vergaberechts gerade nicht ausreicht. Zur Vermeidung weiterer Vergabefehler in künftigen Fällen ist zwingend die Verbandsgemeindeverwaltung in das Verfahren

³ <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GemHVRP2006V5P22>

⁴ Ministerialblatt 2014, 48 und 2019, 338

⁵ <https://www.vergabevorschriften.de/vob-a>

einzubinden, um ebendiese Rechtsfehler zu vermeiden. Auf § 68 Absatz 1 Satz 1 GemO wird verwiesen

3.4 Erwerb einer landwirtschaftlichen Fläche

In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 hatte die Ortsgemeinde Berlingen zusammen 55 000 € an Haushaltsmitteln für „allgemeinen Grunderwerb“ eingestellt. Da die Haushaltsmittel des Jahres 2019 nicht benötigt wurden, wurden diese in das Haushaltsjahr 2020 übertragen. Auf Nachfrage des hiesigen Gemeindeprüfungsamtes erklärte die Verbandsgemeindeverwaltung, es seien aus diesen Haushaltsmitteln ein Grundstück für das Baugebiet „Im krummen Stuck“, sowie eine landwirtschaftliche Fläche im Distrikt „Auf alter Faß“; Flur 2, Nr. 1 erworben worden.

Gemeinden können in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft wahrnehmen, soweit diese durch Gesetz nicht ausdrücklich anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind⁶. Die Erfüllung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung ist Kern der garantierten kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 49 Absatz 1 der Landesverfassung RLP. Sie ist dem Grunde nach „allzuständig“. Bestandteil kommunaler Selbstverwaltung ist die Verwaltung des gemeindlichen Vermögens (§§ 78 ff. GemO). Nach § 78 Absatz 1 GemO soll die Gemeinde Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Damit kommt zum Ausdruck, dass hiermit gerade sichergestellt werden soll, dass Gemeinden kein Vermögen außerhalb der Aufgabenzusammensetzung aus § 2 GemO erwerben soll. Insbesondere soll mit dieser Vorschrift die unnötige Anhäufung von Vermögensgegenständen, oder der Erwerb von Vermögensgegenständen für spekulative Zwecke vermieden werden. Hingegen soll hiermit hingegen keine sinnvolle Vorratspolitik, insbesondere Grundstucksvorratspolitik unterbunden werden⁷. Ausdrücklich ist der Vermögenserwerb gerade nicht an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde, sondern vielmehr an die Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung gebunden.

Für das erworbene Grundstück im Distrikt „Im krummen Stuck“ hat die Ortsgemeinde zwischenzeitig durch Bebauungsplan Baurecht geschaffen und beabsichtigt, die im Bebauungsplangebiet liegende Fläche an private Dritte zu veräußern. Hingegen handelt es sich bei der Fläche Flur 2, Nr. 1 um eine landwirtschaftliche Fläche, weit außerhalb der bebauten Ortsgrenze und in unmittelbarer Nähe zur angrenzenden Gemarkung Hohenfels. Auf Nachfrage bei der Ortsgemeinde, zu welchem Zwecke die landwirtschaftliche Fläche erworben wurde, wurde formuliert: „Bei dem Erwerb der Grundstücke hatte die Ortsgemeinde mehrere gute Gründe. Alles ist ordnungsgemäß im Rat abgestimmt worden und ist mit Sicherheit kein Nachteil für die Ortsgemeinde.“

Die in Rede stehende Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die Ortsgemeinde betreibt keine eigene Landwirtschaft. Daneben ist die Fläche weder in Ortsrand- oder Waldrandnahe. Die Ortsgemeinde kann keine Argumente benennen, die für die Erforderlichkeit des Ankaufs sprechen, sodass hinreichend belegt ist, dass der

⁶ § 2 Absatz 1 Satz 1 GemO

⁷ Dazert/Oster in PdK RLP B1

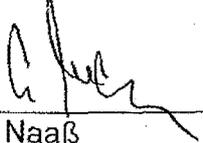
Erwerb des Grundstückes für 9 500 €, zzgl. Nebenkosten nicht erforderlich und daher unzulässig war. Alleine vor dem Hintergrund des im Vergleich zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde geringen Volumens wird auf die Aufforderung zur zeitnahen Weiterveräußerung verzichtet. Gleichwohl wird die Ortsgemeinde aufgefordert, bei künftigen Vermögenserwerb, insbesondere Grundstücksankäufen, dafür Sorge zu tragen, dass ein Zusammenhang zu den Aufgaben der Gemeinde besteht. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass der Erwerb unerforderlichen Vermögens beanstandungsfähig i.S.d. § 121 GemO ist und disziplinarrechtlich geahndet werden kann.

Daneben wurde die Zahlung aus einem investiven Haushaltsansatz „allgemeiner Grunderwerb“ geleistet. Dies ist bereits planungstechnisch problematisch, als dass die Gemeinde damit kundtut, dass zum Zeitpunkt der Planaufstellung weder bekannt ist ob und wenn ja welche Grundstücke angekauft werden sollen. Es liegt nicht außerhalb allgemeiner Lebenserfahrungen, dass gerade Grundstücksverkehrsgeschäfte nicht plötzlich anstehen und umgesetzt werden, sondern vielmehr einem ausreichenden Vorlauf unterliegen. Daneben wird der Rechtsaufsicht ihre Aufsichtsrolle erschwert, als dass ihr ebenso nicht bekannt gemacht wird, wofür die geplanten Haushaltsmittel eingesetzt werden sollen. Wir empfehlen daher für die kommenden Haushaltsjahre dringend, von der Bildung von Haushaltsansätzen für „allgemeinen Grunderwerb“ abzusehen und vielmehr die Haushaltsmittel zielgerichtet zu planen.

3.5 Erneuerung der Zaunanlage am Kinderspielplatz

Wie bereits unter Ziffer 3.3 konstatiert, ist die Ortsgemeinde im Rahmen des § 22 GemHVO vergaberechtlichen Bestimmungen unterworfen. Im Prüfzeitraum entschloss sich die Ortsgemeinde, die Einfriedung am Spielplatz Berlingen zu erneuern. Der Ortsgemeinderat wurde dahingehend um Entscheidung über die Auftragsvergabe gebeten. Wobei lediglich bei zwei Unternehmen Angebote eingeholt wurden. Aufgrund der Auftragssumme von 8 371,00 € konnte daher zwar zulässigerweise ein formales Vergabeverfahren umgangen werden. Hingegen sehen wir nur dann die Grundsätze öffentlicher Aufträge als erfüllt an, wenn mindestens drei Angebote angefordert werden, was hier nicht der Fall war. Damit wurde weder den Erfordernissen des Wettbewerbs genüge getan, noch ist hinreichend belegt, dass es sich vorliegend um das wirtschaftlichste Angebot handelte.

Wie dargelegt, ist zur Vermeidung weiterer Fehler im Vergabeverfahren künftig die Verbandsgemeindeverwaltung zu beteiligen im Rahmen der ihr obliegenden Verwaltungsgeschäfte.



Armin Naaß
- KVR -

4 Anlagen

Grundlagen der Finanzkraft

5 Verteiler

- Ortsgemeinde Berlingen
- Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
- Kommunalaufsicht
- Rechnungshof

Grundlagen der Finanzkraft

Merkmal	Ortsgemeinde Berlingen						Landesdurchschnitt in der Größenklasse					
	Einwohner (Stand 30. Juni)											
	225	231	230	226	221	221						
Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2016	2017	2018	2019	2020	2021
a) Steuereinnahmekraft in EUR je Einwohner												
Grundsteuer	119,79	126,42	123,47	119,52	130,59	137,12	109,99	112,70	114,74	116,11	118,90	121,70
Gewerbsteuer	2 208,98	2 852,60	2 032,29	2 195,65	1 846,62	2 064,53	189,82	198,82	215,20	220,92	219,18	266,84
Realsteueraufbringungskraft	2 328,77	2 979,02	2 165,77	2 315,18	1 977,20	2 201,65	299,80	311,52	329,94	337,03	338,08	388,54
- Gewerbsteuerumlage	-394,87	-511,53	-367,21	-368,82	-169,19	-182,93	-33,93	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64
+ Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	385,64	409,66	406,08	437,69	417,73	566,52	362,49	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	34,08	41,87	73,25	85,54	93,61	122,12	16,24	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08
Steuereinnahmekraft	2 353,61	2 919,03	2 267,88	2 469,58	2 319,35	2 707,37	644,61	693,53	748,76	787,63	777,93	869,54
(b) Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	117,63	139,69	149,04	163,49	175,65	182,01
Zusammen (a+b):	2 353,61	2 919,03	2 267,88	2 469,58	2 319,35	2 707,37	762,24	833,21	897,80	951,12	953,28	1.051,55
c) Realsteuerhebesätze in v H												
Grundsteuer A	370	370	370	370	370	370	322	324	326	327	328	330
Grundsteuer B	370	370	370	370	370	370	374	377	379	380	381	383
Gewerbsteuer	370	370	370	370	370	370	370	371	373	373	374	374
d) Steuereinnahmen in EUR je Einwohner												
Grundsteuer A	8,01	8,03	10,08	8,11	10,82	10,67	11,09	11,28	11,25	11,13	11,20	11,10
Grundsteuer B	105,49	110,52	105,58	103,25	110,08	114,67	93,59	95,68	97,62	98,98	101,01	102,88
Gewerbsteuer	2 117,42	2 763,00	1 989,29	2 132,26	1 788,61	1 933,86	182,10	193,16	212,13	216,52	214,46	252,50
- Gewerbsteuerumlage	-394,87	-511,53	-367,21	-368,82	-169,19	-182,93	-33,93	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	385,64	409,66	406,08	437,69	417,73	566,52	362,49	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	34,08	41,87	73,25	85,54	93,61	122,12	16,24	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08
Sonstige Steuern	4,56	5,51	4,57	3,70	5,44	20,37	5,13	5,34	5,69	5,67	6,15	6,48
Zusammen:	2.260,32	2.827,06	2.221,63	2.401,72	2.257,09	2.585,29	636,72	687,36	748,50	782,91	772,38	853,94
e) Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	117,63	139,69	149,04	163,49	175,65	182,01
f) insgesamt (d+e)	2 260,32	2.827,06	2 221,63	2 401,72	2 257,09	2.585,29	754,35	827,05	894,54	946,40	948,03	1 035,95

E. Schüller, Ortsbürgermeister Berlingen, Zum Pesch 5



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

TOP 4

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Berlingen, 06.02.2024

Abt. Gemeindeprüfungsamt

Postfach 1220

54543 Daun

Betr. Ihr Schreiben vom 01.02.2024, Nr: 1-11812- VG Gerolstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erstaunen, Unverständnis und starker Verärgerung habe ich ihr Anschreiben zum Prüfbericht der Gemeinde Berlingen gelesen.

Nach ihrer Darstellung hätte ich eine Frist und Stellungnahme zu dem Prüfbericht abgeben können.

Dies hätte ich auch gerne getan, da in der Darstellung teilweise Fehler sind, teilweise wurden die Hintergründe meines Handelns nicht nachgefragt, teilweise stimmen die Angaben nicht und bei einigen Erläuterungen bin ich nicht zuständig bzw. konnte ich mich nicht gegenüber der VG-Gerolstein durchsetzen.

Bis zur Ankunft ihres Schreibens am 05. Februar 2024 habe ich nie diesen Bericht zu sehen bekommen, ich wusste nicht einmal, dass es so einen Prüfbericht gibt. Auch hat mich niemand kontaktiert, damit ich mich und den Gemeinderat von Berlingen verteidigen kann.

Und jetzt schreiben sie mir, ich hätte die Frist zu einer Stellungnahme verpasst?

Wie kann ich Stellung beziehen, wenn ich nicht informiert werde und nichts davon weiß.

Ich erwarte hier von ihnen eine umgehende Antwort und weiß nicht, ob hier ein Dienstvergehen ihrerseits stattgefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen

E. Schüller, Ortsbürgermeister Berlingen

Ps: In der Anlage sende ich ihnen einen Bericht zu, nachdem unter anderem 1 Million Euro in die Renaturierung des Berlinger Baches geflossen sein sollen. Wir haben damals die 5% Eigenanteil der Gemeinde in unseren Haushalt eingestellt. Dort ist die Summe bis heute. Es hat sich nie etwas getan. Die Berlinger Bürger fragen bei jeder Sitzung, wo das Geld geblieben ist. Vielleicht haben sie bei der Prüfung irgendeinen Hinweis gefunden. Für einen Hinweis ihrerseits wäre ich sehr dankbar.



Betreff: Überörtliche Prüfung der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Gerolstein
Prüfungsmitteilung; Endfassung
Von: Böffgen, Hans Peter <Hans-Peter.Boeffgen@gerolstein.de>
Datum: 07.02.2024, 23:24
Kopie (CC): Sekretariat Bürgermeister <sekretariat@gerolstein.de>, "Mauer, Jonas" <Jonas.Mauer@gerolstein.de>, "armin.naass@vulkaneifel.de" <armin.naass@vulkaneifel.de>, "Schneider, Carsten" <Carsten.Schneider@gerolstein.de>

Sehr geehrte Stadt- und Ortsbürgermeister:innen,

in den letzten Tagen haben Sie ein Schreiben des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Vulkaneifel zum Thema „Überörtliche Prüfung der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Gerolstein / Prüfungsmitteilung, Endfassung“ erhalten. Hierzu möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Vulkaneifel erfolgte, mit Start im Sommer 2022, eine überörtliche Prüfung der Gemeinden und Zweckverbände in der Verbandsgemeinde Gerolstein. Geprüft wurden die Jahre 2017 bis 2021. Die für diesen Zeitraum maßgeblichen und relevanten Informationen und Feststellungen wurden von den Prüfern für jede Gemeinde / jeden Zweckverband in einem Schreiben zusammengefasst.

Diese sogenannten „Entwürfe von Prüfungsmitteilungen“ wurden uns vom Landkreis im September 2023 zur Verfügung gestellt. Verwaltungsintern haben wir diese Prüfungsmitteilungen gesichtet, für jede Gemeinde individuell aufgearbeitet und einen Vorschlag für die Stellungnahme vorbereitet, den wir nach Abstimmung mit Ihnen und der evtl. Klärung offener Fragen an die Kreisverwaltung senden werden. Leider ist unser Fachbereichsleiter Arno Fasen vor seiner Erkrankung nicht mehr dazu gekommen, diese Abstimmung mit Ihnen vorzunehmen. Sobald Herr Fasen wieder im Dienst ist, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Das bedeutet, dass Sie zunächst auf die Ihnen zugesandte Prüfungsmitteilung nicht reagieren müssen. Auch ist eine Information des Stadt- bzw. Ortsgemeinderatssitzung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erforderlich. Wir werden Ihnen hierfür zeitnah eine Sitzungsvorlage vorbereiten. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt werden wir entsprechend informieren.

Wenn Sie noch Fragen haben, melden Sie sich bitte. Die entstandenen Irritationen und Unannehmlichkeiten bitten wir zu entschuldigen.

Viele Grüße aus dem Rathaus
Hans Peter Böffgen



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Hans Peter Böffgen | Bürgermeister

Telefon: +49 6591 13-1000

E-Mail: hans-peter.boeffgen@gerolstein.de

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein

Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail: post@gerolstein.de | www.gerolstein.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie hans-peter.boeffgen@gerolstein.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.



EIFEL
19.02.2024, 10:0

TOP 4**Betreff:** WG: Überörtliche Prüfung der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Gerolstein |

Prüfungsmitteilung; Endfassung

Von: Böffgen, Hans Peter <Hans-Peter.Boeffgen@gerolstein.de>**Datum:** 10.02.2024, 16:31**Kopie (CC):** "Schneider, Carsten" <Carsten.Schneider@gerolstein.de>, "Mauer, Jonas" <Jonas.Mauer@gerolstein.de>, Sekretariat Bürgermeister <sekretariat@gerolstein.de>

Sehr geehrte Stadt- und Ortsbürgermeister:innen,

da uns/mich weiterhin verärgerte Rückmeldungen aus den Gemeinden erreichen, greife ich das Thema hiermit noch einmal auf.

Ich habe zwischenzeitlich mit dem Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung in Daun Kontakt aufgenommen. Er bittet die entstandenen Irritationen und Unannehmlichkeiten ebenfalls zu entschuldigen. Das war weder seine noch unsere Absicht.

Wir haben besprochen, dass Sie im Augenblick auf die Ihnen von der Kreisverwaltung zugesandte Prüfungsmitteilung nicht reagieren müssen. Auch ist eine Information Ihres Stadt- bzw. Ortsgemeinderates zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll und erforderlich.

In der kommenden Woche werden die beiden Verwaltungen sich zum weiteren Vorgehen abstimmen. Über das Ergebnis dieser Abstimmung werden wir Sie umfassend in unserer nächsten Dienstbesprechung am Mittwoch, 21.02.2024, 18.00 Uhr in der Stadthalle Rondell informieren. Bitte haben Sie bis dahin noch Geduld. Ihnen und Ihrer Gemeinde entstehen hierdurch keine Nachteile.

Vielen Dank für Ihr Verständnis, viele Grüße und ein schönes Karnevalswochenende aus dem Rathaus
Hans Peter Böffgen

**Hans Peter Böffgen | Bürgermeister**

Telefon: +49 6591 13-1000

E-Mail: hans-peter.boeffgen@gerolstein.deVerbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein

Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail: post@gerolstein.de | www.gerolstein.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie hans-peter.boeffgen@gerolstein.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böffgen,

Ich kann ihre Auffassung zu oben genanntem Vorfall nicht teilen, da ich habe nicht so tief in die Angelegenheiten des Gemeindeprüfungsamtes geärgert und aufgeregt. In diesem Prüfbericht werden Anschuldigungen, teilweise Unwahrheiten und teilweise Vorgänge ohne Hintergrundwissen gegen mich als Ortsbürgermeister und den Gemeinderat erhoben. Hier hätte ich gerne eine Klarstellung abgegeben. Wie können sie ein so wichtiges Schreiben einfach 4 Monate in die Schublade legen, ohne die Ortsbürgermeister zu informieren. Ihre Aufgabe wäre es gewesen, den Prüfbericht unverzüglich an die Gemeinden weiter zu leiten. Anscheinend ist ja hier auch eine 3 Monatsfrist abgelaufen um eine Stellungnahme unsererseits abzugeben.

Das Herr Fasen krank ist, ändert nichts an dem Vorfall. Nicht einmal die Sachbearbeiter der Gemeindehaushalte wurden informiert und kennen die Prüfberichte. Wie will Herr Fasen Stellungnahmen abgeben für 39 Gemeinden, wo er doch die einzelnen Vorfälle gar nicht oder nur Lückenhaft kennt. Außerdem müsste sich in ihrem Haus langsam durchsetzen, dass jeder Mitarbeiter einen Stellvertreter braucht, der im Vertretungsfall die wichtigen Arbeiten erledigt.

Ich hoffe, dass wir hier in absehbarer Zeit eine vernünftige Stellungnahme von ihnen zu diesem unglaublichen Vorgang bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

E. Schüller, Ortsbürgermeister Berlingen